

II- 7184 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

**DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER**  
**BUNDESMINISTER**  
**FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**  
**21.10.930/21-IA10/89**

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1989 04 24  
 1011, Stubenring 1

**Gegenstand:** Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Mag. Guggenberger und Kollegen, Nr. 3322/J vom 1. März 1989 betreffend das sowohl forst- wie auch wasserrechtlich problematische Vorhaben der TIWAG zur Errichtung eines Kraftwerkes Unterpaznaun

An den

Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Rudolf Pöder

**3268/AB**

Parlament

**1989 -04- 26**

1017 W i e n

**zu 3322/1J**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Kollegen, Nr. 3322/J betreffend das sowohl forst- wie auch wasserrechtlich problematische Vorhaben der TIWAG zur Errichtung eines Kraftwerkes Unterpaznaun, beehere ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Tiroler Wasserkraftwerke AG (TIWAG) hat mit Eingabe vom 26.2.1986 beim Landeshauptmann von Tirol als Wasserrechtsbehörde I. Instanz ein Vorprojekt "Kraftwerk Unterpaznaun" eingereicht. Über dieses Projekt führt der Landeshauptmann von Tirol derzeit das wasserrechtliche Vorprüfungsverfahren gemäß § 104 Wasserrechtsgesetz 1959 durch. Ein formelles Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung eines entsprechenden Projektes wurde bis dato nicht gestellt.

- 2 -

Wasserrechtsbehörde I. Instanz in dieser Angelegenheit ist der Landeshauptmann von Tirol. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kommt eine rechtliche und sachliche Würdigung des Kraftwerksprojektes Unterpaznaun, insbesondere hinsichtlich seiner Auswirkungen auf öffentliche Interessen und Rechte Dritter, erst im Zuge eines allfälligen Berufungsverfahrens zu.

Aus den forstrechtlichen Bestimmungen ergibt sich unmißverständlich die Verpflichtung zur Walderhaltung. Andererseits besteht das Recht jeder Partei auf Durchführung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahrens nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit ein entsprechender Antrag vorgelegt wird.

Eine endgültige Entscheidung hierüber obliegt der Forstbehörde, wobei sämtliche, einander widersprechende Interessen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Interessenabwägung im Zuge eines Rodungsverfahrens zu beurteilen sein werden.

In gegenständlicher Angelegenheit wurde ein derartiger Antrag noch nicht eingereicht, sodaß über das Vorhaben aus rechtlicher Sicht auch keine endgültigen Aussagen getroffen werden können.

Auch der zuständigen Sektion Tirol der Wildbach- und Lawinenverbauung ist zwar bekannt, daß die TIWAG beabsichtigt, in Unterpaznaun ein Kraftwerk zu errichten, in das auch einzelne Wildbäche einbezogen werden sollen. Ein diesbezügliches konkretes Projekt wurde dieser Dienststelle aber bis heute noch nicht vorgestellt. Sobald ein solches Projekt von der Wasserrechtsbehörde zugemittelt wird, erfolgt eine sehr sorgfältige und gewissenhafte Überprüfung, insbesondere im Hinblick auf eine allfällige Erhöhung des Gefahrenpotentials der betroffenen Wildbäche und Lawinen; auf eine weitgehende Erhaltung eines ausgewogenen ökologischen Gleichgewichtes wird besonders geachtet werden.

- 3 -

Bezüglich der Zitierung des Leiters der Sektion Tirol der Wildbach- und Lawinenverbauung, Herrn Hofrat Dipl.Ing. Hanausek möchte ich darauf hinweisen, daß der Genannte zu Unrecht im Zusammenhang mit Pressemeldungen zitiert wurde, da er das Projekt der TIWAG "nur vom Hörensagen" kennt und es erst nach Einsichtnahme und nach gründlicher Prüfung beurteilen kann.

Abschließend darf ich feststellen, daß im Falle der Projektrealisierung in den wasser- und forstrechtlichen Bewilligungsverfahren im Zuge der umfassenden Interessensabwägung auf umweltschutzrelevante Bedürfnisse (u.a. Erhaltung der Schutzwälder) entsprechend ihrer landeskulturellen Bedeutung Rückicht genommen werden wird.

Der Bundesminister:

